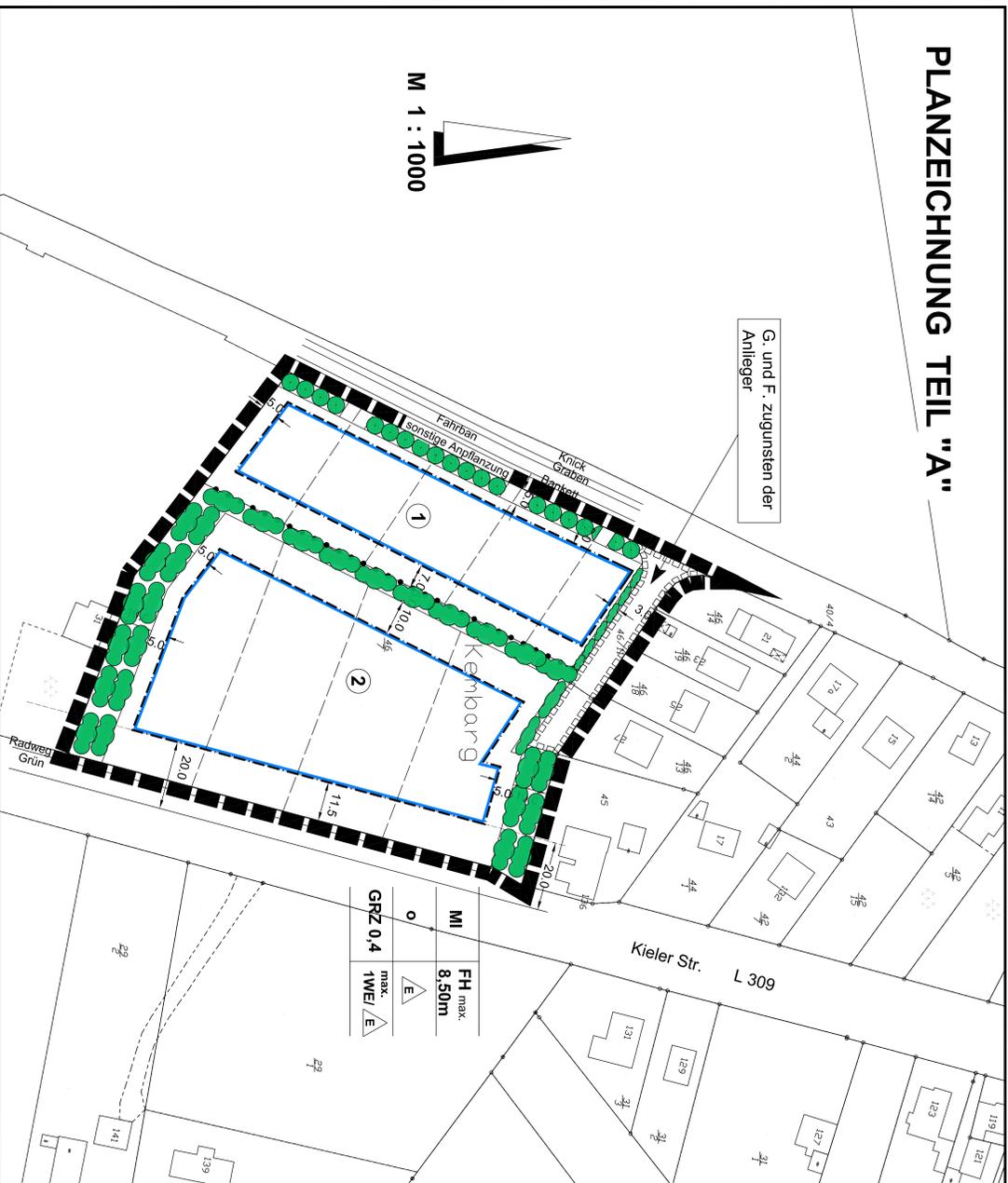


PLANZEICHNUNG TEIL "A"



G. und F. zugunsten der Anlieger

M 1 : 1000

MI	FH max. 8,50m
GRZ 0,4	max. 1WE / E

11. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der städtebaulichen Planung werden als richtig beschönigt. Die Überprüfung des örtlichen Gebäudebestandes und der Topographie sind nicht Inhalt der Bescheinigung.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG

DEN

LEITER DES KATASTERAMTES

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiernit ausgefertigt.

GEMEINDE WIEMERSDORF

DEN

BÜRGERMEISTER

13. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan zur Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am (von bis), ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

GEMEINDE WIEMERSDORF

DEN

BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauwVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466) Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planmaterials, Planzeichnungsverordnung 1990: (PlanZV 90), (BGBl. I 1991, S. 58).

FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung:

MI Mischgebiete

Bauweise: § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauwVO

Offene Bauweise § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauwVO

nur Einzelhäuser zulässig § 22 (2) BauwVO

Baugrenze § 23 (3) BauwVO

Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) u. §§ 17 bis 21 BauwVO

GRZ Grundflächenzahl § 19 BauwVO

FH Firsthöhe § 18 BauwVO

max. .. WE Maximale Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden, § 9 (1) 6 BauGB

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes § 16 (6) BauwVO

Flächen mit Bindung für Bepflanzungen von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25a BauGB

Mit Geh- =G und Fahr- =F zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB

(Mit Angabe der Nutzungs- berechtigten(Begünstigten))

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

Knick vorhanden § 15b UNatSchG

Strassen mit Anbauverbotzone, Landesstrassen = 20 m § 29 StVG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

Katasteramtliche Flurstücksnummern

Katasteramtliche Flurstücksnummern

In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke

Maßlinien mit Maßangaben

SATZUNG DER GEMEINDE WIEMERSDORF KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 FÜR DAS GEBIET "Kembarng"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der jeweils gültigen Fassung und nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 20.01.2000 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8, für das Gebiet: "Kembarng" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvormerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom bis / durch Aushang in der / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom wurde nach § Abs.1 Satz 2 / § 13 Abs.2 Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.

3. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom unterrichtet und zur Ausfertigung aufgefordert worden (§ 4 Abs. 1 BauGB). Die Verfahren zu den Verfahrensvormerken Nr.2 und 3 sind gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.

Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ist nach § 13 Abs.2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen worden.

4. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs.2 BauGB zu Aufgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs.2 BauGB).

5. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Ausfertigung bestimmt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden / folgender Zeiten nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in / In der Zeit vom bis durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Die Verfahren zu den Verfahrensvormerken Nr.4 und 6 sind gemäß § 4a Abs.2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.

7. Der betroffenen Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom unter Fristsetzung bis zum gemäß § 13 Abs.2 Nr.2 und 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben daher erneut in der Zeit vom bis während der Dienststunden / folgender Zeiten öffentlich ausliegen.

Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in / in der Zeit vom bis durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs.3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

10. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvormerken Nr. 1 - 10 wird hiernit bescheinigt.

GEMEINDE WIEMERSDORF

DEN

BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 5000

